

S a t z u n g
der Ortsgemeinde D E T Z E M
über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.01.2022
in der Fassung der
II. Nachtragssatzung vom 01.01.2025
(Friedhofsgebührensatzung)

(Bereinigte Fassung)

Der Gemeinderat Detzem hat am 04.01.2022 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08.06.2016 einschl. des 1. Nachtrags vom 01.01.2020 außer Kraft.

Detzem, den 24.01.2022
Ortsgemeinde Detzem

(DS)

gez. *Monika Seelbach, Ortsbürgermeisterin*

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung Detzem

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte nach

§ 2 der Friedhofsgebührensatzung für Verstorbene

- | | |
|---|------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Kindergrabstätten) | 200,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | |
| - in Grabfeldern mit besonderen
Gestaltungsvorschriften | 400,00 € |
| - in Grabfeldern zur Grünfeldbestattung,
einschließlich Grabherrichtung (inkl. Namensplatte)
und Grabpflege für die -Dauer der Ruhefrist. | 2.000,00 € |
| c) Urnengrabstätten | |
| - für die erstmalige Überlassung
(Beisetzung 1. Asche) | 240,00 € |
| - Beisetzung einer weiteren Asche | 240,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|--|----------|
| - Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte
nach § 2 der Friedhofsgebührensatzung
(unabhängig vom Grabfeld) | 240,00 € |
| - zusätzlich im Grünfeld:
Erneuerung der Namensplatte (mit beiden Namen) | 350,00 € |

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte

nach § 2 der Friedhofsgebührensatzung

- | | |
|---|------------|
| a) für eine Erd-Doppelwahlgrabstätte | 1.750,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren
Beisetzungen in einer Grabstätte nach a) : je Jahr | 70,00 € |
| c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der
ersten Nutzungszeit für eine Grabstätte nach a) | 1.750,00 € |
| d) zusätzliche Beisetzung von Aschen in einer Grabstätte
nach a) : je Asche | 240,00 € |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Verfüllen von Grabstätten werden
erhoben:

- | | |
|---|----------|
| - Sargbestattung
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 570,00 € |
| - Sargbestattung
vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 780,00 € |
| - Urnenbeisetzung | 260,00 € |

- Zusatzleistungen:	
• Gestellung Verschalung	40,00 €
• Gestellung Laufrost	40,00 €
• Räumen Fundament	215,00 €
• Räumen Aufwuchs	65,00 €
• Einsatz Tauchpumpe	90,00 €
• Einsatz Kompressor	110,00 €

Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 10 % berechnet.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

a) - einer Leiche bis zu 4 Tagen	60,00 €
- für jeden weiteren Tag	25,00 €
b) - einer Urne bis zu 10 Tagen	45,00 €
- für jeden weiteren Tag	12,00 €

Hinweis: Die Reinigung der Leichenhalle erfolgt durch die Angehörigen oder alternativ durch den Bestatter.

VII. Grabgestaltung, Einfassung, Fundament, Plattenbelag

a) pro Sarggrabstätte (je Stelle)	275,00 €
b) pro Urnengrabstätte	165,00 €

VIII. Abräumen der Grabstellen durch die Gemeinde

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern und Einfassungen werden erhoben:

a) für eine Einzel-Sarg-Grabstätte	300,00 €
b) für eine Doppel-Sarg-Grabstätte	400,00 €
c) für ein Urnengrab	100,00 €

Hinweis:

Die Friedhofsgebührensatzung vom 24.01.2022 ist am 05.02.2022 in Kraft getreten.

Die I. Nachtragssatzung vom 01.01.2023 ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.

Die II. Nachtragssatzung vom 01.01.2025 ist am 01.01.2025 in Kraft getreten.